

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1988/6/15 90bS2/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1988

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof.Dr. Kuderna als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Gamerith und Dr. Bauer sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Friedrich Stefan und Leo Samwald als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei Mag. Kurt F***, Schärding, Aigerdingerstraße 213, vertreten durch Dr. Manfred Denkmayr, Rechtsanwalt in Mauerkirchen, wider die beklagte Partei A*** R*** IM I***, Ried im Innkreis, Peter Roseggerstraße 27, vertreten durch die Finanzprokuratur, Wien 1, Singerstraße 17-19, sowie des Nebenintervenienten auf seiten der beklagten Partei Dr. Michael Neumann, Rechtsanwalt in Schärding, als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der Firma I*** Speditionsgesellschaft m.b.H., Schärding, Unterer Stadtplatz 13, wegen S 237.124,- sA, infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgerichtes in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 15. März 1988, GZ 12 Rs 7/88-17, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Kreisgerichtes Ried im Innkreis als Arbeits- und Sozialgerichtes vom 3. September 1987, GZ 5 Cgs 1098/87-7, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung

I. den

B e s c h l u ß

gefaßt:

Spruch

Der Antrag des Klägers, der Oberste Gerichtshof wolle beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Bestimmung des § 1 Abs. 6 Z 2 IESG wegen Verfassungswidrigkeit beantragen, wird zurückgewiesen.

II. zu Recht erkannt:

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, dem Nebenintervenienten auf seiten der beklagten Partei die mit S 8.495,85 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens (darin enthalten S 772,35 Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

Rechtliche Beurteilung

Der Antrag auf Befassung des Verfassungsgerichtshofes ist schon deshalb zurückzuweisen, weil den Parteien diesbezüglich ein Antragsrecht nicht zukommt.

Da die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichtes zutreffend ist, genügt es auf dessen Ausführungen zu verweisen (§ 48 ASGG). Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 1 Abs. 6 Z 2 IESG bestehen keine Bedenken (ÖJZ 1985, 218). Auch die Ausführungen der Revision sind nicht geeignet, Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen zu begründen. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41, 50 ZPO. Die beklagte Partei hat für die Erstattung der Revisionsbeantwortung keine Kosten verzeichnet.

Anmerkung

E14727

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:009OBS00002.88.0615.000

Dokumentnummer

JJT_19880615_OGH0002_009OBS00002_8800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at